



Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

1. Der Pfadiheimverein Pfäffikon ZH (nachstehend Heimverein genannt) ist eine politisch und konfessionell neutrale Vereinigung im Sinne von ZGB 60ff und hat seinen Sitz in Pfäffikon ZH.

Art. 2 Zweck

1. Der Heimverein bezweckt die Finanzierung, Erstellung, Besitz und Betrieb mit Vermietung und Unterhalt von Pfadiökonalitäten in Pfäffikon ZH und Umgebung zur Benützung durch die Pfadiabteilung Pfäffikon ZH, andere Jugendorganisationen und Private.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

1. Mitglied des Heimvereins kann jede Person nach Erreichen des 16. Altersjahr werden. Die Aufnahme wird durch die schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung erworben. Der Beitritt wird durch die Generalversammlung genehmigt. Sie kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, den Mitgliederbeitrag innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.
3. Der Heimverein unterscheidet zwischen:
 - a) Einzelmitgliedern;
 - b) Anschlussmitgliedern, d.h. Mitgliedern im gleichen Haushalt;
 - c) Junior-Mitgliedern, d.h. Mitglieder bis zum vollendeten 26. Altersjahr;
 - d) Ehrenmitglieder. Der Heimverein kann Mitgliedern, die sich durch besondere Verdienste für den Heimverein ausgezeichnet haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
4. Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.
5. Mitglieder, die den Ruf des Heimvereins schwer schädigen, ihren Interessen grob zuwiderhandeln oder beharrlich gegen die Statuten oder statutengemässe Beschlüsse verstossen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten (Postadresse) zuhanden der Generalversammlung zu richten.
6. Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlen, werden vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht. Ein Wiedereintritt wird grundsätzlich einem Neueintritt gleichgestellt.

III. Organisation

Art. 4 Organe

1. Organe des Heimvereins sind:
 - a) die Generalversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 5 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Heimvereins. Die ordentliche Generalversammlung hat in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres zu erfolgen.
2. Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemässer Einladung (Art. 6, Abs. 9c) in jedem Fall beschlussfähig.
3. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet, sofern die Versammlung nicht einen besonderen Tagespräsidenten bestellt.
4. Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens einer Woche vor der Versammlung an den Präsidenten zu richten.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretungen für andere Mitglieder sind nicht zulässig.
6. Wo nichts anderes geregelt ist, bestimmt die Generalversammlung mit einfachem Mehr. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme.
7. Der Generalversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:
 - a) Wahl der Stimmzähler;
 - b) Abnahme der Protokolle der Generalversammlungen vom vergangenen Jahr;
 - c) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
 - d) Abnahme des Kassaberichtes;
 - e) Kenntnisnahme des Revisionsberichts;
 - f) Déchargeerteilung des Vorstands;
 - g) Genehmigung des Budget des Folgejahres;
 - h) Wahl des Präsidenten, den übrigen Vorstandsmitgliedern und den Revisoren;
 - i) Festlegung der Mitgliederbeiträge. Dieser wird jeweils für das darauffolgende Vereinsjahr festgelegt;
 - j) Rekurse von vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedern;
 - k) Behandlung und Beschluss von Anträgen vom Vorstand und von Mitgliedern;
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - m) die Bestätigung der Einsetzung allfälliger Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;
 - n) Errichtung und Änderung von Statuten mit Zweidrittelmehrheit;
 - o) Auflösung des Heimvereins gemäss Art. 16.
8. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.
9. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 6 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen des Zweckartikels. Er besteht aus:
 - a) dem Präsidenten;
 - b) dem Kassier;
 - c) dem Aktuar;
 - e) max. zwei Beisitzern;
 - e) ein bis zwei Vertretern der Leitung der Pfadiabteilung;
 - f) einem Vertreter des Elternrats der Pfadiabteilung;
 - g) eine Vertretung der Heimverwaltung (ohne Stimmrecht, als beratende Instanz).
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung direkt gewählt wird.
3. Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von einem Jahr durch die Generalversammlung gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Die Wiederwahl kann still durchgeführt werden, sofern kein Gegenkandidat aufgestellt wird und die Wahl unbestritten ist. Die Wahl der Vertretung der Pfadiabteilung, sowie des Elternrates erfolgt durch deren Organe. Eine Bestätigung dieser Vertretungen durch die Generalversammlung findet nicht statt. Die Heimverwaltung wird durch den Vorstand gestellt oder beauftragt, eine Bestätigung an der Generalversammlung findet nicht statt.
4. Gibt es während einer Amtsperiode eine Vakanz, wählt der Vorstand bei Bedarf einen Ersatz. Dieser wird an der nächsten Generalversammlung bestätigt.
5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten beginnt und endet mit dem Datum der Generalversammlung.
6. Der Präsident beruft den Vorstand ein und erstellt eine Traktandenliste.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.
8. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Weg per Post oder E-Mail erfolgen und sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten. Ein Beschluss auf dem Schriftweg bedarf der absoluten Mehrheit der Stimmen im Vorstand. Die Annahme oder Ablehnung eines Antrages muss spätestens fünf Arbeitstage nach Antragstellung beim Präsidenten oder dessen Stellvertreter eintreffen.
9. Der Vorstand ist für alle Geschäfte gemäss Zweck des Vereins zuständig und beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:
 - a) die Organisation des Pfadiheimbetriebes:
 - Erstellen eines Benutzungsreglementes;
 - Erstellen einer Heimordnung;
 - Erstellen weiterer Reglemente und Anordnungen;
 - Organisation der Verwaltung;
 - Festlegung der Preise für die Vermietung;
 - a) die Führung des Heimvereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung
 - b) die Vertretung der Vereinigung gegenüber Dritten;
 - c) die Einberufung der Generalversammlung. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung (Postaufgabe) mit der Traktandenliste zu erfolgen;
 - d) der Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Mitgliederversammlung.
10. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand eine Kommission bilden, der einzelne Funktionen des Vorstandes übertragen werden. Die Einsetzung einer Kommission ist durch die Generalversammlung zu bestätigen.

Art. 7 Revisoren

1. Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Revisoren. Wiederwahlen sind möglich.
2. Die Revisoren prüfen die Rechnung und erstatten der ordentlichen Generalversammlung Bericht und stellen Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung.

Art. 8 Grundsatz ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Mitglieder und der Vorstand des Heimvereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Für die Heimverwaltung wird eine Entschädigung geleistet. Diese liegt im Rahmen des entsprechenden Budgetpostens. Der Vorstand regelt die Einzelheiten des Leistungsumfanges und der Entschädigung mit der Heimverwaltung und weiteren Helfern in einem schriftlichen Vertrag. Dies kann in Form von einem Auftrags- oder Arbeitsverhältnis erfolgen. Der Vorstand hat hierzu die gesetzlichen Abgaben und Versicherungen sicherzustellen.
3. Mitglieder können für Arbeiten oder Dienstleistungen in einem Auftragsverhältnis gegenüber dem Heimverein stehen. Der Vorstand regelt solche Aufträge innerhalb seiner Kompetenzen.
4. Spesen werden grundsätzlich gegen Vorlage der Belege vom Heimverein übernommen. Pauschalspesen sind durch den Vorstand zu verabschieden.

IV. Mittel**Art. 9 Gemeinnützigkeit**

1. Der Heimverein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und setzt die erwirtschafteten Mittel zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Pfadilokalitäten ein.

Art. 10 Mitgliederbeitrag

1. Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung für das folgende Vereinsjahr festgelegt.
2. Anschluss-Mitglieder sowie Mitglieder, die bis zum Ende des Vereinsjahres das 26. Altersjahr noch nicht erreicht haben (Junior-Mitglied), bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.
3. Austretende Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 11 Weitere Mittelbeschaffung

1. Zur Erreichung seines Zweckes sorgt der Heimverein für die notwendigen Mittel, wie zum Beispiel durch:
 - a) Vermietung des Pfadiheims;
 - b) Zeichnung von Darlehen und Hypotheken;
 - c) Zuwendungen der Pfadiabteilung;
 - d) Erhältlich Machen von Subventionen;
 - e) freiwillige Beiträge und Schenkungen von Gönnern.
2. Der Heimverein kann durch private und öffentliche Beiträge durch Zuwendungen jeder Art, sowie durch Dienstleistungen und Veranstaltungen weitere Mittel beschaffen.

Art. 12 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 13 Kompetenzen

1. Der Vorstand hat die Ausgabenkompetenz innerhalb des von der Generalversammlung verabschiedeten Budgets. Die Budgetierung hat auf Ebene der Kostenstelle zu erfolgen. Er darf diese Kompetenz um maximal 10% überschreiten.
2. Die Generalversammlung erteilt dem Vorstand zusätzlich jährlich die folgenden Kompetenzen:
 - a) maximaler Totalbetrag für Investitionen im Vereinsjahr;
 - b) Ausgabekompetenz für das einzelne Vorstandsmitglied pro Einzelfall;
 - c) Ausgabekompetenz für zwei Vorstandsmitglieder zusammen pro Einzelfall;
 - d) Ausgabenkompetenz für die Heimverwaltung.
3. Grössere Investitionen, als in der Kompetenz des Vorstandes liegend, sind von der Generalversammlung zu genehmigen. Grössere Einzelausgaben, als in der Kompetenz von zwei Vorstandmitgliedern, sind vom gesamten Vorstand zu bewilligen. Der Vorstand hat die Kompetenz für kurzfristig notwendige grössere Investitionen die aufgrund von nichtvorhersehbaren Ereignissen welche den Betrieb des Pfadiheims einschränken oder Verunmöglichen, die erforderlichen Ausgaben zu tätigen. Die Ausgaben / Schlussrechnung sind durch die darauffolgende Generalversammlung zu bestätigen.

Art. 14 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Heimvereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
2. Eine Haftung des einzelnen Mitgliedes über den festgesetzten Mitgliederbeitrag ist ausgeschlossen.
3. Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und ein Mitglied des Vorstandes kollektiv. Für den Geldverkehr sind der Kassier und der Präsident einzeln zeichnungsberechtigt.

Art. 15 Vermögen

1. Jeder persönliche Anspruch des Mitgliedes auf das Vermögen des Heimvereins ist ausgeschlossen.

V Schlussbestimmungen**Art. 16 Auflösung**

1. Die Auflösung des Heimvereins kann von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Ein Antrag auf Auflösung muss spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
3. Bei Auflösung des Heimvereins sind sämtliche Vermögenswerte der Pfadiabteilung Pfäffikon ZH zu übergeben. Beim Fehlen einer Pfadiabteilung in Pfäffikon ZH gehen die Vermögenswerte an die Pfadistiftung der Pfadi Zürich.

Art. 17 Inkrafttreten

1. Diese Statuten treten mit der Verabschiedung der Generalversammlung in Kraft und ersetzen bisherige Statuten.

Verabschiedet von der Generalversammlung vom 4. April 2014

Der Präsident

Der Kassier

Lukas Obrist

Roland Leu